

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Großburgwedeler Kaufleute e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Burgwedel eingetragen werden.
3. Er hat seinen Sitz in Burgwedel.

§ 2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist, durch Pflege der Geselligkeit, insbesondere außerhalb des Vereins und in Form öffentlicher Veranstaltungen, sowie durch Unterstützung sozialer Einrichtungen das Zusammenleben der Bevölkerung Großburgwedels zu intensivieren und die Lebensstruktur und das Image des Ortes zu verbessern.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die unser Ziel und unsere Interessen vertritt. Mehrfachmitgliedschaften (Inhaber verschiedener kaufmännischer Betriebe) sind zulässig.
 - 1a. Eine passive Mitgliedschaft kann auf Antrag erwerben wer aus dem aktiven Geschäftsleben ausscheidet - z.B. durch Geschäftsaufgabe - und der IGK weiterhin verbunden bleiben möchte. Über den Antrag auf passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Das passive Mitglied zahlt einen verminderten Beitrag. Es hat bei der Mitgliederversammlung keine Stimme.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins ausgehändigt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
5. Der Austritt ist mit mindestens 6-monatiger Kündigungsfrist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Der Austritt wird jedoch erst zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt oder
 - b) wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist.

§ 4

Die Mitglieder dürfen den Betrieb, den sie der IGK benannt haben, mit oder unter Zuhilfenahme des Zeichens der IGK präsentieren.

Führt ein Mitglied Betriebe unter verschiedenen Bezeichnungen, darf er sich nur mit dem der IGK benannten Betrieb präsentieren, es sei denn, er hat die Mitgliedschaft auch für die weiteren Betriebe vereinbart (§ 3 Ziffer 1.).

§ 5

Beitrag:

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe:

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder allein ist zur Vertretung befugt. Die beiden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. seinem ersten Stellvertreter (= 2. Vorsitzender)
3. seinem zweiten Stellvertreter (= 3. Vorsitzender)
4. dem Kassenwart
5. dem Schriftführer

Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer wählen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

1. Der Vorstand leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorsitzende hat in Verbindung mit Kassenwart und Schriftführer dafür zu sorgen, dass das Vermögen ordnungsgemäß verwaltet wird.
3. Das Amt des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich geführt. Fahrt und Barauslagen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, die im Interesse des Vereins erfolgt sind, werden erstattet.
4. Alle mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Personen sind dem Vorsitzenden und dem Verein für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 9

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.

§ 10

Rechnungsprüfer:

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind die sämtlichen Unterlagen der Kassenführung rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11

Mitgliederversammlung:

1. Versammlung der Mitglieder beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt schriftlich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen beauftragten Mitglied ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) beschließt die Entlastung des Vorstandes;
 - b) wählt die Rechnungsprüfer und ihre Vertreter für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) beschließt über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende und der Schriftführer, in seiner Vertretung ein hierfür zu Beginn der Versammlung gewähltes Mitglied, zu unterschreiben hat.

§ 12

Die Auflösung eines evtl. vorhandenen restlichen Vermögens ist der Stadt Burgwedel für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.